

Futtermittel für Pferde: Aufgepasst vor Heilanpreisungen!

Merkblatt für die Praxis

Nr. 47 | 2013

Autoren

Walter Glauser
Heinrich Boschung
Agroscope
Liebefeld-Posieux ALP-Haras
Tioleyre 4
CH-1725 Posieux
walter.glauser@agroscope.admin.ch
heinrich.boschung@agroscope.
admin.ch

Impressum

Herausgeber:
Agroscope
Liebefeld-Posieux ALP-Haras
www.agroscope.ch

Redaktion:
Christine Caron-Wickli, Agroscope

Gestaltung:
RMG Design, Fribourg

Druck:
Tanner Druck AG,
Langnau im Emmental

Copyright:
Nachdruck, auch auszugsweise,
bei Quellenangabe und Zustellung
eines Belegexemplars an die
Herausgeberin gestattet.

ISSN 1660-7627



Olivier Bloch, Agroscope

Futtermittel sind keine Heilmittel. Deshalb sind Heilanpreisungen für Futtermittel unzulässig, was auch in der Futtermittelgesetzgebung fest verankert ist.

Das Pferd ist für viele Menschen ein treuer Freizeit- und Sportpartner. Deshalb erstaunt es nicht, dass Mann oder Frau für sein Tier nur das Beste kaufen will und sich vom Futtermittel mit „innovativer“ Aufmachung angesprochen fühlt. Derartige Produkte entsprechen jedoch häufig nicht den Vorschriften der Futtermittel-Gesetzgebung, vor allem nicht in Bezug auf die Anpreisungen von (Heil-)Wirkungen. Werden die Vorschriften nicht beachtet, kann die amtliche Futtermittelkontrolle von Agroscope ALP-Haras Verwaltungsmass-

nahmen anordnen, um den rechtskonformen Vertrieb der Produkte sicherzustellen. Der Vertrieb von nicht konformen Produkten kann verboten werden.

Dieses Merkblatt

- zeigt auf, wie Pferdefreunde unzulässige Formulierungen und nicht konforme Futtermittel rasch erkennen können;
- erklärt die Abgrenzung von Futtermitteln zu Tierarzneimitteln;
- gibt Hinweise zu den allgemeinen Deklarationsvorschriften.



Gesetzliche Grundlagen

Zu den gesetzlichen Grundlagen gehören die Futtermittel-Verordnung (FMV) und die Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV) mit den 11 Anhängen. Alle eingesetzten Komponenten (Einzelfuttermittel) müssen im „Katalog der Einzelfuttermittel“ oder im „Schweizer Register der angemeldeten Einzelfuttermittel“ aufgelistet und die Futtermittelzusatzstoffe für die entsprechende Tierart bewilligt sein.

Die Futtermittelgesetzgebung ist unter www.afk.agroscope.ch -> „Gesetzliche Grundlagen“ öffentlich zugänglich. Die amtliche Futtermittelkontrolle von Agroscope ALP-Haras überwacht den Schweizer Futtermittelmarkt im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft BLW.

1. Formulierungen: Welche sind für Futtermittel zulässig und welche nicht?

Angaben zur Optimierung der Ernährung, zur Unterstützung oder zur Sicherung physiologischer Bedürfnisse sind zulässig, dürfen aber nicht mit Erkrankungen in Zusammenhang gebracht werden. Häufig anzutreffen sind nicht gestattete Formulierungen wie beispielsweise „wirkt entzündungshemmend“ oder „verhindert eine Darm-Erkrankung“. **Für Futtermittel sind Angaben unzulässig, die sich auf Eigenschaften der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung oder Heilung von Krankheiten beziehen.** Derartige Formulierungen gelten als Heilanpreisungen (FMBV, Art. 6, Abs. 3, Bst. a). Generell gilt ebenfalls, dass Angaben zu Eigenschaften, die das Futtermittel nicht besitzt, nicht erlaubt sind.

Zur Veranschaulichung publiziert Agroscope ALP-Haras in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Heilmittelinstitut Swissmedic eine Liste mit unzulässigen Formulierungen, die als Heilanpreisungen für Futtermittel gelten. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist

auf den Internetseiten von Agroscope und Swissmedic (www.swissmedic.ch) publiziert: www.afk.agroscope.ch -> „Abgrenzung Futtermittel – Tierarzneimittel“

Die Liste von unzulässigen Formulierungen ist lang. Dazu gehören unter anderem Juckreiz, Knochenerkrankung, Lungenprobleme, Mangelercheinungen, Störungen, Beschwerden oder erschwertes Durchatmen aber auch Gesundheitsspende, entgiftend, Immunsystem, Abwehrschwäche.



Oliver Bloch, Agroscope

In kleinen Mengen können Ergänzungsfuttermittel oral aufgenommen oder verabreicht werden.

2. Beispiele nicht gestatteter Heilanpreisungen

In direktem Zusammenhang mit einem Futtermittel als Deklaration und/oder als Werbung gelten die folgenden Formulierungen als Heilanpreisungen und sind nicht erlaubt:

Allgemeine Formulierungen

- Regenerierung nach unterschiedlichen krankhaften Zuständen (mit namentlicher Nennung);
- Unterstützung der körpereigenen Regulationsvorgänge bei Schmerzzuständen;
- Immunsystem;
- Erhöhung der Immunität;
- zum Schutz vor Stress;
- Heilwirkung bei chronischem Leiden.

Beispiel: Essentielle Fettsäuren des Produkts „xy“ stärken das Immunsystem.

Bewegungsapparat

- Zur Unterstützung der Knochenregeneration nach Knochenbrüchen;
- Vorbeugung vor Abnutzungserscheinungen in Gelenken;
- wirkt entzündlichen Reaktionen in Gelenken entgegen;

- hemmt die enzymatische Schädigung der Chondrozyten;
- beugt Übersäuerungserscheinungen von Kreuzverschlag und Hufrehe vor.

Beispiel: Das im Produkt „xy“ enthaltene Mangan reduziert Gelenkprobleme und Knochenaufreibungen.

Geschlechtsapparat

- Wirkt antimikrobiell, antiviral, antioxidativ;
- fördert die Brunst;
- Verbesserung der Ovulationsrate;
- Stuten zeigen eine kürzere und intensivere Rosse;
- die Befruchtungs- und Abfohlraten werden erhöht.

Beispiel: Verminderung von Fruchtbarkeitsproblemen durch die im Produkt „xy“ beigemischten Spurenelemente.

Haut

- Wirkt unterstützend bei Sommerekzem;
- reduziert entzündliche Hautveränderungen und Parasitenbefall.

Beispiel: Das Produkt „xy“ gleicht Spurenelementdefizite aus, was zu verminderten Hautproblemen wie Ekzemen oder Parasitenbefall führt.

Verdauungsapparat

- Reguliert gestörte Verdauungsvorgänge;
- beugt Verdauungsbeschwerden vor.

Beispiel: Die im Produkt „xy“ zugesetzten Spurenelemente gleichen akute und chronische Störungen des Verdauungsapparates aus.

-> Zulässige Angaben enthalten keine Heilanpreisungen. Falls eine Wirkung vermerkt ist, muss diese nachweislich belegbar sein.

Zähne und Hufe

- Verhindert Zahnstein;
- es treten weniger Zahnfleischentzündungen auf.

Beispiel: Das im Produkt „xy“ enthaltene Biotin beugt Hornspalten und brüchigem Wandhorn vor.

3. Abgrenzung Futtermittel/Tierarzneimittel

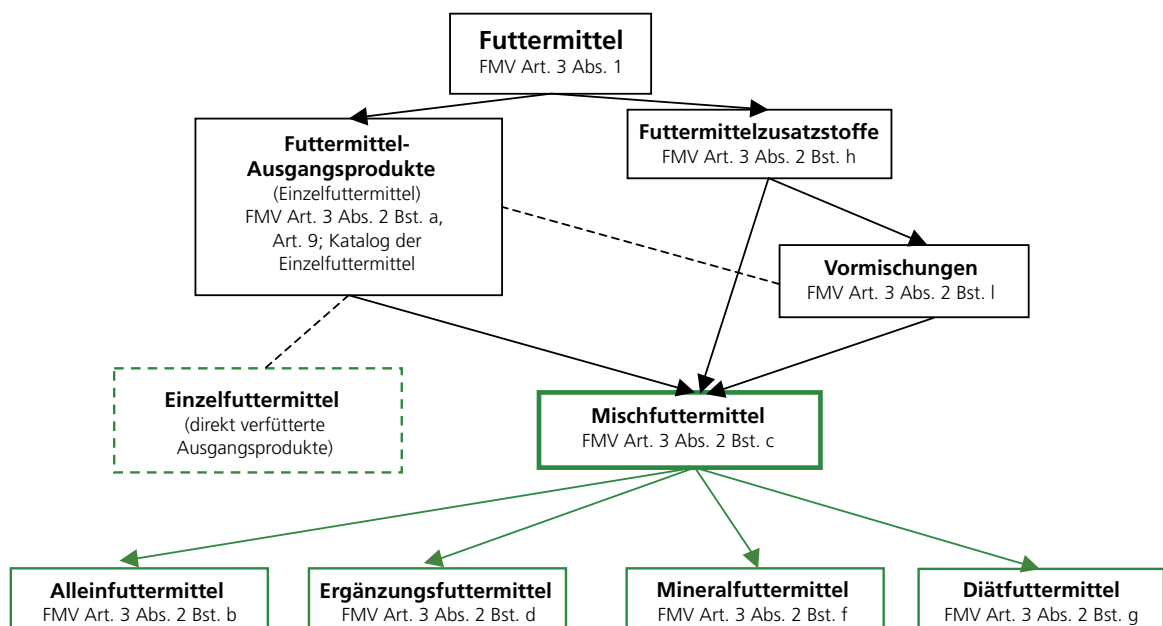
Futtermittel sind gemäss Futtermittelverordnung (FMV) „Stoffe oder Erzeugnisse, inklusive Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Fütterung von Nutztieren oder Heimtieren bestimmt sind“ (Art. 3 Abs. 1 FMV).

Bei den im Handel erhältlichen Produkten für Pferde handelt es sich hauptsächlich um sogenannte Ergänzungsfuttermittel (dazu zählen auch Mineralfuttermittel) und Diätfuttermittel. Als Mischfuttermittel setzen sich diese aus verschiedenen Ausgangsprodukten zusammen und können Zusatzstoffe enthalten (siehe untenstehende Graphik).

Tierarzneimittel wie auch Arzneimittel werden im Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Heilmittelgesetzes (HMG; SR 812.121), definiert als „Produkte chemischen oder biologischen Ursprungs, die zur medizinischen Einwirkung auf den tierischen Organismus bestimmt sind oder angepriesen werden, insbesondere zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und Behinderungen“. Tierarzneimittel unterliegen der Zulassungspflicht von Swissmedic.

Ein Produkt, das an Pferde verfüttert wird, ist entweder ein Futtermittel oder ein Tierarzneimittel. Kriterien zur Einteilung sind das Vorhandensein von Inhaltsstoffen mit pharmakologischen Eigenschaften und/oder von Heilanpreisungen. Meistens handelt es sich um Heilpflanzen, die als pflanzliche Bestandteile zugemischt werden. Abgesehen von Heilanpreisungen ist die Anwesenheit derartiger Pflanzen und Kräuter oder deren Extrakte für die Einteilung eines Produkts als Tierarzneimittel ausschlaggebend. Pflanzen und Kräuter dürfen allenfalls als Futtermittel verwendet werden, vorausgesetzt, sie weisen keinen vorwiegend pharmakologischen Effekt auf, werden nicht als Heilmittel angepriesen und sind im Katalog der Einzelfuttermittel aufgeführt.

Zahlreiche Pflanzen und pflanzliche Zubereitungen sind von Agroscope/Swissmedic je nach Inhaltsstoffen den Kategorien Tierarznei- oder Futtermittel zugewiesen worden. Eine nicht abschliessende Liste der beurteilten Pflanzen und Pflanzenpräparate ist auf der Internetseite von Agroscope (www.afk.agroscope.ch -> „Abgrenzung Futtermittel-Tierarzneimittel“) zu finden.



Systematik der Futtermittel-Definitionen gemäss Futtermittelverordnung (FMV).

4. Allgemeine Deklarationsvorschriften

Ein in Verkehr gebrachtes Futtermittel muss immer korrekt gekennzeichnet (deklariert) sein. Die Form der Deklaration ist in der Futtermittel- und der Futtermittelbuchverordnung geregelt. Für die richtige Deklaration ist der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb, das heisst der Schweizer Hersteller, Importeur oder Verkäufer zuständig. Im September 2012 hat Agroscope ALP-Haras zwei Leitfäden für eine korrekte Kennzeichnung der Futtermittel herausgegeben. Diese sind im Internet unter www.afk.agroscope.ch > „Deklarationen“ verfügbar.

Die Deklaration muss vollständig, mindestens in einer Amtssprache, gut lesbar, leicht erkennbar, an auffälliger Stelle auf der Verpackung oder auf einem Etikett sowie auf unauslöschliche Weise angebracht sein. Die Kennzeichnung und Aufmachung von Einzel- und Mischfuttermitteln darf die Käuferschaft nicht irreführen, insbesondere nicht in Bezug auf Angaben von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Futtermittel nicht besitzt, oder die Angabe von besonderen Eigenschaften, obwohl alle vergleichbaren Futtermittel dieselben Eigenschaften besitzen (Verbot der Werbung mit Selbstverständlichkeiten).



Olivier Bloch, Agroscope

Was auf der Etikette steht, muss im Futtermittel enthalten sein. Eine korrekte Kennzeichnung liefert dem Anwender die nützlichen Informationen.



Olivier Bloch, Agroscope

Raufutter guter Qualität ist die wichtigste Nahrungsgrundlage für das Pferd (siehe ALP aktuell Nr. 41).

Fazit

- Futtermittel sind keine Heilmittel.
- Futtermittelkennzeichnungen dürfen die Käuferschaft nicht irreführen.
- Heilanpreisungen und Werbung mit Selbstverständlichkeiten sind unzulässig und werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen von Agroscope ALP-Haras beanstandet.
- Es dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwendet werden, die gemäss FMV Artikel 47 registriert oder gemäss Artikel 48 zugelassen sind. Die Liste der registrierten und zugelassenen Futtermittelbetriebe ist unter www.afk.agroscope.ch öffentlich zugänglich.
- Agroscope ALP-Haras überwacht den Schweizer Futtermittelhandel im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft BLW.
- Die Futtermittelgesetzgebung ist unter www.afk.agroscope.ch öffentlich zugänglich.

Bestellung

Bibliothek ALP-Haras
Tioleyre 4, Postfach 64
CH-1725 Posieux
Telefon: +41 (0)26 407 71 11
Fax: +41 (0)26 407 73 00
biblio@agroscope.admin.ch
Ab 100 Expl. pro Nummer kosten
50 Stück CHF 20.–

Frühere Nummern siehe

www.agroscope.ch ->
Publikationen -> Zeitschriften